

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 74.

Samstag den 20. Juni

1846.

Gubernial - Verlautbarungen.

Z. 898. (2)

Nr. 13321.

G u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Zoll- und Dreißigtgebühren, Bestimmung wegen der Ein- und Ausfuhr der Daguerrotyp- und Plaqué-Platten auch mit bereits darauf erzeugten Lichtbildern. — In Folge des Decretes der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vom 14. Mai d. J., Z. 13591/542, werden mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät vom 31. März d. J. in Betreff der Einfuhr und Ausfuhr von Daguerrotyp- oder Plaqué-Platten zur Erzeugung von Lichtbildern und auch mit bereits darauf hervorgebrachten Lichtbildern, im Umfange des gemeinschaftlichen Zollgebietes nachstehende Zoll- und Dreißigtbestimmungen zur allgemeinen Richtschnur bekannt gemacht: Die Einfuhr und Ausfuhr der genannten Platten ist Jedermann gestattet. Im Verkehre mit dem Auslande unterliegen dieselben der Eingangsgeld von Einem Gulden C. M. für das Wiener Pfund Netto und der Ausgangsgeld von 1/4 kr. für das Wiener Pfund Sporco, und sind die Hauptlegstätten und Legstätten zu dem Einfuhr- Zollverfahren ermächtigt. — Im Verkehre zwischen Ungarn sammt Siebenbürgen und den übrigen im gemeinschaftlichen Zollverbande befindlichen Ländern über die Zwischenlinie unterliegen diese Platten, sowohl wenn sie nach Ungarn oder Siebenbürgen, als, wenn sie aus diesen Ländern gebracht werden, der Eingangsgeld von 15 kr. für das Wiener Pfund Netto und der Ausgangsgeld von 1/4 kr. für das Wiener Pfund Sporco. — Die Wirk-

gint mit dem 1. Juli 1846. — Laibach am 30. Mai 1846.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes- Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau,
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Jos. Ed. Freih. Pino v. Friedenthal,
k. k. Gubernialrath.

Z. 871. (3)

Nr. 12758.

G u r r e n d e

über verliehene Privilegien. — Die allgemeine Hofkammer hat zu Folge eingelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 12. d. M., Z. 15865, am 11. April d. J., Z. 13411, die nachfolgenden Privilegien zu verleihen befunden: 1. Dem Isak Laubeles, Hutmacher, wohnhaft in Prag, Nr. C. 7411/, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung in der Erzeugung der Filz- und Seidenhüte, welche im Wesentlichen darin bestehe, daß durch eine, bei der Verfertigung der Hüte anzubringende, besondere Art von Steife und Befestigung des Seidenselpers auf dem Gerippe des Hutes, die Hüte überhaupt elastischer werden, sich besser und leichter nach dem Kopfe formen, nicht leicht brechen und länger dauern; bei Seidenhüten insbesondere aber durch diese Art der Befestigung das Loslösen des Seidenselpers vom Filze oder der sonstigen Unterlage ganz verhütet werde. — 2. Dem Carl Hoffmann, Gutsbesitzer, wohnhaft in Prag; dem Gustav Hoffmann, Gutsbesitzer, wohnhaft in Prag, Nr. C. 28712, und dem Georg Mailbeck, wohnhaft in Prag, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung, Ziegeln von bisher nicht gekannter Güte und Dauerhaftigkeit mit bloßem Steinkohlenstaube in der Zeit von acht bis zwölf Stunden auszubrennen. — 3. Dem Jacob Franz Heinrich Hemberger, Verwaltungs-Director, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 785,

für die Dauer von zwei Jahren, auf die Entdeckung und Verbesserung einer eigenthümlichen Zurichtung des Zeuges aus Reisstroh und der Verfertigung von Papier und Pappendeckel aller Art aus diesem Zeuge. — 4. Dem Johann Eberle, bürgerl. Handelsmann und befugtem Blech- und Eisenwaren-Fabrikant, wohnhaft in Freistadt, Teschner Kreises in k. k. Schlesien, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung, Blech- und Schmiedeeisen-Geschirr nach Art des gußeisernen zu emailliren. — 5. Dem Carl Steidl, bürgerl. Handelsmann, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 618, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung von Knöpfen ohne Dohr, welche aus jedem preßbaren Stoffe, als: Messing, Schildpatte, Horn, Klauen u. s. w., verfertigt werden können, und nicht wie andere Knöpfe angenähet werden dürfen, sondern mit einer besondern Vorrichtung so an Stoffen aller Art befestigt werden können, daß sie nur durch Zerreißen des Stoffes selbst von demselben losgebracht werden. — 6. Dem Anton Wyrostek, Zymotechniker, wohnhaft in Uftron, Teschner Kreises in k. k. Schlesien, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung von Tabakpfeifen, in welchen der Tabak von unten nach oben brenne, der Rauch kälter wie bei andern Pfeifen in den Mund komme, und wobei der Raucher nur sehr wenig beim Mundstücke zu ziehen brauche. — 7. Dem Franz Wanka, Bürger und Bräuermeister, wohnhaft in Prag, Nr. C. 79611, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung in den Apparaten zur Erzeugung von Bier, welche im Wesentlichen darin bestehen, daß das Bier durch, unmittelbar den Maischkasten auf die ganze Masse wirkende, indirecte Anwendung des Dampfes erzeugt, und dabei bisher noch nicht bekannte Vortheile gewährt werden. — 8. Dem Giuseppe Recalcati, Professor der deutschen Sprache und Literatur am k. k. Lyceum zu Venedig, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung einer Vorrichtung, um jede Last zu transportiren, welche auch längs der Ufer nicht zu sehr gekrümmter Flüsse und Seen, in sumpfigen Gegenden und insbesondere auf Eisenbahnen anwendbar sey, und wodurch eine gesteigerte Geschwindigkeit und Kraft gewonnen und eine Ersparung bezielt werde. — Laibach am 27. Mai 1846.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Gubernialrath.

3. 883. (3)

Nr. 11013.

Verlautbarung.

Es kommen mit Beginn des Schuljahres 18⁴⁶/₄₇ zwei Stipendien jährlicher Achtzig Gulden C. M. aus dem, zur Verpflegung und Bildung taubstummer Kinder bestimmten Goldheimischen Stiftungsfonde zu besetzen. — Diese sind für taubstumme, in Krain oder Kärnten geborene Kinder bestimmt, die von ehelichen Aeltern abstammen und katholischer Religion sind. Kinder akatholischer Aeltern können nur dann an der Stiftung Theil nehmen, wenn sich Letztere freiwillig herbeilassen, ihre Kinder in der katholischen Religion erziehen zu lassen. — Ferner dürfen die Kinder nicht unter 7 und nicht über 14 Jahre alt seyn, und es haben jene den Vorzug, welche von den Aeltern verwaist, ganz arm und verlassen sind, dann durch eine gute Bildungsfähigkeit und Gesundheit sich auszeichnen. — Nebstbei wird bemerkt, daß nach dem Willen des Stifteres taubstumme Kinder männlichen Geschlechtes vorzüglich zu berücksichtigen sind. — Uebrigens darf das auf ein solches Stipendium Anspruch machende Kind nicht stumpf oder blödsinnig seyn, und außer der Taubheit keine körperlichen Gebrechen an sich haben. — Aeltern oder Vormünder, die sich für ihre Kinder oder Pflegebefohlenen um Einem dieser Stipendien bewerben wollen, haben ihre Gesuche, welche zur Nachweisung obiger Eigenschaften mit dem Taufscheine, dem Impfungs- und Armuthszeugnisse, dann mit dem vom Districts-Physiker auszustellenden, vom Ortspfarrer mitzufertigenden Zeugnisse über die Gesundheit und Lehrfähigkeit des Kindes documentirt seyn müssen, durch ihre Bezirksobrigkeiten dem k. k. Kreisamte bis 10. Juli l. J. vorzulegen, welches solche sodann längstens in 8 Tagen darauf anher leiten wird. — Laibach am 26. Mai 1846.

3. 884. (3)

Nr. 11013.

Verlautbarung.

Mit Beginn des Schuljahres 18⁴⁶/₄₇ ist in Stipendium aus dem illyr. Blindenstiftungsfonde und zwar zur Bedeckung des vom Blinden-Institute in Linz laut Bericht von 13. September 1845, für Unterricht und vollständige Verpflegung geforderten jährlichen Betrages von 100 fl. C. M., in eben diesem Betrage zu besetzen. — Auf dieses haben solche

arme blinde Kinder aus Krain und Kärnten einen Anspruch, welche außer der Blindheit mit keinen andern unheilbaren Gebrechen behaftet sind, Lehrfähigkeit besitzen, das 6. Lebensjahr erreicht, das 15. aber noch nicht überschritten haben. Die Bildungszeit dauert 6 Jahre. — Da übrigens in diesem Institute jeder Zögling beim Eintritte mit doppelter Kleidung, Bett- und Leibwäsche, wie auch mit einem ordentlichen Bette versehen seyn muß, welches letzteres demselben auch vom Institute für 15 — 16 fl. C. M. besorgt werden kann, der obgedachte Fond aber diese Auslagen zu bestreiten nicht vermag, so muß der Stipendist diese Verpflichtung auf sich nehmen und zuhalten. Gesuche um dieses Stipendium sind bis 10. Juli l. J. hierorts einzubringen, und diese müssen mit dem Tauffcheine, dem von dem betreffenden Pfarrer ausgestellten und von der Bezirksobrigkeit bestätigten Armuthszeugnisse, endlich mit dem vom Districts- oder Kreisarzte ausgestellten Zeugnisse über die körperliche Gesundheit und Bildungs-Fähigkeit des Kindes documentirt seyn, und die ausdrückliche Erklärung zur Ver-

sehung des Stifflings mit den obenangedeuten weitern Erfordernissen enthalten. — Laibach am 26. Mai 1846.

Z. 899. (2) Nr. 13408.

Concurs - Verlautbarung.

Bei dem l. f. Bezirksamte 2. Classe in Auersperg ist die Stelle des Bezirkscommissärs, zugleich Bezirksrichters erledigt. — Mit diesem Dienste ist der Genuß der Besoldung jährlicher 800 fl., lese: acht Hundert Gulden M. M.; des Kanzleipauschals jährl. 250 fl., lese: zwei Hundert und fünfzig Gulden; des Reisepauschals jährlicher 200 fl., lese: zwei Hundert Gulden M. M. und der sistemisirten Naturalwohnung, und dagegen die Verpflichtung zur Leistung einer Caution von 1500 fl., lese: ein Tausend fünf Hundert Gulden M. M., verbunden. — Die Bewerber um diesen Posten haben ihre documentirten Gesuche im Wege ihrer unmittelbaren Vorgesetzten bis 5. Juli d. J. bei dem k. k. Kreisamte in Neustadt einlangen zu machen. — Vom k. k. illhr. Gubernium. Laibach am 5. Juni 1846.

Z. 897. (2) Nr. 14,107.

Vorläufige Bestimmung

der Prüfungstage im zweiten Semester für die Studierenden der Rechte an der Carl Franzens-Universität zu Graz.

Prüfungsgegenstände.	Tage für öffentliche Studierende.	Tage für Privatstudierende.
Im 1. Jahrgang:		
Naturrecht und Criminale	20., 21., 22., 24. Juli.	25. Juli.
Oesterreichische Statistik	1., 2., 3., 4., 6. Juli.	7. Juli.
Im 2. Jahrgang:		
Cameralistik	28., 29., 31. Juli.	1. August.
Kirchenrecht sammt dem österr. Erbrechte	für Theologen: 3., 4. Juli. für Juristen: 6., 7., 8. Juli.	10., 11. Juli.
Im 3. Jahrgang:		
Allgemein bürgerl. Gesetzbuch	3., 4., 6., 7., 8. Juli.	10., 11. Juli.
Oesterr. Handel- und Wechselrecht	21., 22., 24. Juli.	25. Juli.
Im 4. Jahrgang:		
Oesterr. pol. Gesetzkunde über schw. Pol. Uebertretung	25., 27., 28. Juli.	23., 24. Juli.
Geschäftsstyl sammt dem Verfahren	1. Juli.	1. Juli.
in und außer Streitsachen	3., 4., 6. Juli.	7., 8. Juli.

Privatstudierende haben sich wegen der Prüfungs-Bewilligung bei dem k. k. jur. pol. Studien-Directorate zu melden. Graz am 30. Mai 1846.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 874. (3)

Nr. 1641.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Umgebung Laibach wird hiemit kund gemacht: Es habe über Ansuchen des Gutes Lukoviz zu Kreutberg, gegen Paul Michetz, vulgo Jordan von Loog, die mit dem Bescheide von 5. November 1845, Z. 4734, bewilligte, sodann aber mit jenem von 14. Februar 1846, Z. 6951781, sistirte Feilbietung der, dem erquiriren Paul Michetz gehörigen, gerichtlich auf 3627 fl. 55 kr. bewertheten, dem Stadtmagistrate Laibach sub Rect. Nr. 91 dienstbaren $\frac{1}{2}$ Hube, und des Morastanttheiles sub Urb. Nr. 1413, dann der auf 244 fl. 40 kr. geschätzten Fahrnisse, wegen aus dem Urtheile vom 18. November 1844, Z. 4501, schuldigen 263 fl., sammt den seit 24. April 1844 fortlaufenden 5% Zinsen, und der auf 14 fl. 37 kr. zuerkannten Gerichtskosten c. s. c., reassumirt, und zur Vornahme dieser Feilbietung die 3 Tagssitzungen auf den 30. Juni, 30. Juli u. 31. August, jedesmal früh von 9 bis 12 Uhr in loco der Realität mit dem Anhange anberaumt, daß bei der 1. und 2. Feilbietung die feilgebotenen Objecte nur um oder über den Schätzungswert, bei der 3. aber auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Hievon werden die Kauflustigen mit dem Besetze verständigt, daß sie die Schätzung und Vicitations-Bedingnisse in den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts einsehen, oder in Abschrift erhalten können.

Laibach am 17. April 1846.

3. 876. (3)

Nr. 1851.

V o r r u f u n g s - E d i c t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Umgebung Laibach's wird dem Lucas Trampusch und Maria Komatar mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider sie bei diesem Gerichte Anton Trampusch von Golloberdu, die Klage sub praes. 23. April l. J., Z. 1851, auf Verjähr- und Erlöschenerklärung des, auf der ihm gehörigen, zu Golloberdu H. Nr. 11 gelegenen, dem Gute Zabornig sub Urb. u. Rect. Z. Nr. 24 dienstbaren Halbhube, seit 6. Juli 1790 intabulirten Ehevertrages ddo. 10. Jänner 1790, des Lucas Trampusch und der Maria Komatar, angebracht und um die gerechte richterliche Hilfe gebeten. Das Gericht, dem der Ort ihres Aufenthaltes unbekannt, und da sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, hat zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Unkosten, den Herrn Dr. Anton Rudolph zu Laibach als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für die k. k. Erblande bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. — Lucas Trampusch und Maria Komatar werden dessen hiemit zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an Handen zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in rechtlichen ordnungsmäßigen Wegen einzuschreiten wissen mögen, die sie zu ihrer Vertretung dienlich finden würden, als sie sich sonst die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach am 26. April 1846.

3. 875. (3)

Nr. 1681.

E d i c t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Umgebung Laibach's wird hiemit bekannt gemacht: Es haben die Eheleute Johann und Catharina Skubiz von Waitzsch, wider die Gertraud Biermann und ihre Erben, die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung der auf dem, dem Laibacher Stadtmagistrate sub Rect. Nr. 823 und 825 dienstbaren Kaisehe sammt Gartel und Terrain, seit 28. Juli 1798 intabulirt hastenden Forderung pr. 200 fl., bei diesem Gerichte eingebracht und um gerechte richterliche Hilfe gebeten, worüber die Verhandlungstagsitzung auf den 15. September l. J., Vormittags 9 Uhr anberaumt worden ist.

Da dem Gerichte der Aufenthaltort der Beklagten und ihrer allfälligen Erben unbekannt und sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertretung, auf ihre Gefahr und Kosten, den Herrn Dr. Johann Thomann als Curator aufgestellt, mit dem die angebrachte Rechtsache nach Vorschrift der a. G. D. ausgeführt und entschieden werden wird.

Dessen wird Gertraud Biermann, oder falls sie todt wäre, werden ihre Erben durch gegenwärtiges Edict erinnert, daß sie allenfalls zur rechten Zeit selbst erscheinen, oder dem bestellten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand geben, oder sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, die sie zu ihrer Vertretung dienlich finden würden, als sie sich sonst die rechtlichen Folgen selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 17. April 1846.

3. 877. (3)

Nr. 2664.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte der Umgebungen Laibach's wird hiemit bekannt gemacht: Es habe über gemachte Anzeige und darüber gepflogene Erhebung, den, der Verschwendung ergebenen Ganzhübler, Johann Inglish aus Sello, zur eigenen Vermögens-Verwaltung als unfähig erklärt, und demselben den Thomas Spelko, Gemeinderichter in Sello, zum Curator bestellt.

Wovon Jedermann zu seiner Verwahrung hiemit in die Kenntniß gesetzt wird.

Laibach am 9. Juni 1846.

3. 879. (3)

Nr. 1994.

E d i c t.

Das k. k. Bezirksgericht Krainburg macht im Nachhange zum Edicte ddo. 28. Februar 1846, Z. 655, bekannt, daß in der Executionsache des Herrn Simon Jallen, wider die Anton Mayer'schen Erben, pct. 1000 fl., der, der Freisassen-Administration sub Urb. Nr. 159137 dienstbare Ueberlandsacker, im Schätzungswerthe von 540 fl., weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsitzung veräußert worden sey, daß somit rücksichtlich desselben zur dritten auf den 11. Juli d. J., Vormittag 9 Uhr, in dieser Amtskanzlei anberaumten Feilbietungstagsitzung geschritten werden wird.

K. K. Bezirksgericht Krainburg am 12. Juni 1846.